

66. Findet ein auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenes Ortsstatut auch auf Privatwege Anwendung, wenn diese in einen Bebauungsplan einbezogen worden sind, dessen Ausführung von der Gemeindebehörde beschlossen worden ist?

V. Civilsenat. Urt. v. 5. November 1898 i. S. W. & Co. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. V. 146/98.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hatte auf Grund einer Bauerlaubnis vom 10. Oktober 1893 auf ihrem an der nördlichen Abzweigung der Ringstraße in B., der sogenannten Ringstraße II, belegenen Grundstücke ein Wohnhaus und Stallgebäude mit dem Ausgange nach dieser Straße errichtet, nachdem sie sich in einem Reverse vom 15. September 1893 der Beklagten gegenüber verpflichtet hatte, zu den Straßenausbaukosten der noch nicht fertiggestellten Straße nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstückes beizutragen. In dem Reverse waren die auf sie entfallenden Kosten auf 1524,75 *M* veranschlagt, und in ihm hatte sich die Klägerin gleichzeitig verpflichtet, der Beklagten Kaution zu leisten. In Ausführung dieser Verpflichtung hatte sie am 8. November 1893 ein auf vorgenannten Betrag lautendes Sparkassenbuch der städtischen Sparkasse in B. hinterlegt. Sie verlangte dann klagend die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe dieses Sparkassenbuches, indem sie behauptete, daß die Ausstellung des Reverse und die Hinterlegung der Kaution insofern auf einem wesentlichen Irrtume beruhen, als damals beide Teile der Meinung gewesen seien, die Ringstraße II sei ein öffentlicher Weg, und es seien demnach auch die gesetzlichen und ortsstatutarischen Bestimmungen bei Errichtung von Neubauten an derselben maßgebend. Thatsächlich sei dies nicht der Fall; die Ringstraße II sei vielmehr, wie Klägerin nachträglich erfahren habe, ein Privatweg, auf welchen das Ortsstatut keine Anwendung finde.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Revision . . . wirft dem Berufsrichter vor, daß seine

Entscheidungsgründe im Widerspruche ständen mit dem Inhalte des von ihm selbst gegebenen Thatbestandes. Denn nach letzterem habe zwar die Beklagte behauptet, daß der Weg, an welchem der Bau ausgeführt worden, obwohl er im Privateigentume stehe, ein öffentlicher sei, da er vom Publikum seit länger als 30 Jahren in der jetzigen Weise, nämlich als Zugangsweg zu dem rheinischen Bahnhofe, benutzt werde. Aber diese Behauptungen habe die Klägerin bestritten; sie habe den Weg als Privatweg in Anspruch genommen, nicht bloß deshalb, weil sein Grund und Boden noch im Privateigentume stehe, sondern ausdrücklich auch deshalb, weil sich auf ihm ein öffentlicher Verkehr bisher nicht entwickelt habe. In letzterer Beziehung habe sie geradezu in Abrede gestellt, daß der Weg schon seit länger als 30 Jahren vom Publikum in der angegebenen Weise benutzt worden sei, und sie habe dabei hervorgehoben, daß dies schon deshalb nicht anzunehmen sei, weil so lange die rheinische Bahn überhaupt noch nicht bestehe. Es sei daher unrichtig und widerspreche direkt diesem Thatbestande, wenn der Berufungsrichter in den Entscheidungsgründen der Klägerin unterstelle, daß sie die private Eigenschaft des Weges nur daraus hergeleitet habe und herleiten wolle, daß sein Grund und Boden sich noch im Privateigentume befinde, und wenn er eine Behauptung der Klägerin in dem Sinne, daß der Weg bisher dem öffentlichen Verkehre entzogen gewesen sei oder jederzeit entzogen werden könne, vermisse. Gerade dies habe die Klägerin behauptet, und gerade dies sei der zwischen den Parteien streitige Punkt geblieben.

Dieser Angriff konnte deshalb keinen Erfolg haben, weil, selbst wenn er zutrifft, die getroffene Entscheidung sich aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 526 C.P.D.).

Trifft nämlich der Angriff zu, so folgt daraus keineswegs, daß die Ringstraße II im Jahre 1893 zu denjenigen Straßen gehört hätte, auf welche ein nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenes Ortsstatut keine Anwendung finden dürfte. Man hätte es dann — die thatsächliche Richtigkeit der Angaben der Klägerin vorausgesetzt — mit einem Privatwege im rechtlichen Sinne des Wortes zu thun, d. h. mit einem Wege, auf welchem ein öffentlicher Verkehr bis zum Jahre 1893 nicht stattgefunden hatte. Aber auch wenn dies der Fall ist, bleibt die Feststellung des Berufungsrichters bestehen, daß dieser Weg in den vom Baurat Bl. im Jahre 1874 angefertigten Bebauungs-

plan aufgenommen worden ist und einen Teil des ganzen Straßenprojektes gebildet hat, dessen Ausführung vom Magistrat unter dem 29. Januar 1874 beschlossen wurde. Es kommt also darauf an, ob durch einen solchen, die Ausführung eines Bebauungsplanes festsetzenden Beschluß der städtischen Behörde auch ein Privatweg, der in das nach dem Plane auszubauende Straßennetz einbezogen worden ist, zu einer projektierten, in der Anlegung begriffenen Straße wird, auf welche das Bauverbot eines auf Grund des § 12 a. a. D. erlassenen Ortsstatutes Anwendung finden kann. Und diese Frage ist zu bejahen.

Daß es sich um einen Bebauungsplan handelt, dessen Festsetzung nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erfolgt ist, kommt dabei nicht in Betracht; denn es ist anerkanntes Rechtens, daß ein auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenes Ortsstatut auch auf ältere Fluchtlinienfestsetzungen Anwendung findet.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 10. Oktober 1888, Entsch. des R. O.'s in Civils. Bd. 23 S. 279.

Dagegen ist es allerdings richtig, daß sowohl das Gesetz vom 2. Juli 1875, wie auch die Fluchtlinienfestsetzungen in älteren Bebauungsplänen sich nur auf öffentliche Straßen beziehen, und daß daher der Anbau an einer Privatstraße nach einem auf Grund jenes Gesetzes erlassenen Ortsstatut nur dann untersagt werden darf, wenn letztere wenigstens als eine in der Entstehung begriffene öffentliche Straße betrachtet werden kann. Dies ist auch der in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes als entscheidend festgehaltene Gesichtspunkt. So werden als Fälle, in denen das ortstatutarische Bauverbot Anwendung finde, z. B. die bezeichnet, daß die Straße zwar von dem Unternehmer als Privatstraße bezeichnet wird, aber thatsächlich von Anfang an als öffentliche Straße projektiert ist, oder daß sie nach den vorliegenden Umständen mit und in Folge der Bebauung sich notwendig in eine öffentliche Straße verwandeln muß.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 19 S. 360.

Als öffentliche Straße in der Entstehung begriffen ist aber auch ein Privatweg, dessen Ausbau als städtische Straße nach einem von den städtischen Behörden genehmigten Bebauungsplane beschlossene Sache ist. Denn ist durch solchen Beschluß die Ausführung des Planes gesichert, so ist damit, auch wenn die thatsächliche Inangriffnahme noch nicht begonnen hat, bereits konstatiert, daß die Straßenzüge,

wenn sie fertig gestellt sein werden, öffentliche (städtische) Verkehrsstraßen sein sollen. Eine gleiche Erwägung scheint übrigens auch dem Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 16. Mai 1890 (Entsch. deselben Bd. 19 S. 83 flg.) zu Grunde zu liegen, da in ihm für die Thatsache der Neuanlegung einer ordnungsmäßigen städtischen Straße und für die Frage, ob mit dieser Neuanlegung bereits der Anfang gemacht sei, die auf die Straßenherstellung gerichtete Beschlußfassung der Gemeindebehörden und die Einleitung des die Feststellung von Fluchtlinien bezweckenden Verfahrens als „ausschlaggebende Anzeige“ bezeichnet wird. Allerdings bleibt bis dahin, wo mit dem Ausbau tatsächlich vorgegangen wird, dem einbezogenen Wege seine Eigenschaft als Privatweg noch vorläufig erhalten,

vgl. Friedrichs, Kommentar zum Gesetz vom 2. Juli 1875 Bem. 5 unter a zu § 12,

aber doch nur so, daß er gleichzeitig als öffentlicher Weg in der Entstehung begriffen, also eine projektierte Straße geworden ist, d. h. eine solche, welche „noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig hergestellt“ ist. Wollte man dies nicht annehmen, so würde der gesetzgeberische Zweck, welchen der § 12 verfolgt, nur unvollkommen erreicht werden. Denn es würde dann an Privatwegen, obwohl deren Einbeziehung in das Netz der öffentlichen städtischen Straßen und ihr entsprechender Ausbau bereits beschlossene Sache ist, so lange beliebig gebaut werden dürfen, ohne daß die Anlieger zu den Straßenausbaukosten herangezogen werden könnten, als nicht der öffentliche Verkehr sich tatsächlich des Weges bemächtigt hat. Gerade hiergegen aber sollten nach Absicht des Gesetzes die Gemeinden geschützt, und in die Lage gesetzt werden, die Entstehung neuer Straßenzüge wider ihren Willen zu hindern.

Hiernach kommt es darauf überhaupt nicht an, ob die Ringstraße II bereits im Jahre 1893 ein öffentlicher Weg in dem Sinne war, daß auf ihr ein öffentlicher Verkehr des Publikums stattfand; auch wenn sie dies damals noch nicht war, unterlag sie, als eine in der Entstehung begriffene öffentliche Straße, den Bestimmungen des Ortsstatutes vom 20. Januar 1876. Die Beklagte war daher befugt, der Erteilung der Bauerlaubnis zu widersprechen oder sie von der Beteiligung an den künftigen Straßenausbaukosten und einer entsprechenden Kautionsleistung abhängig zu machen.“ . . .